

210 GIESSEN**Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);**

Vorhaben der BioNTech Manufacturing Marburg GmbH, Emil-von-Behring-Straße 76, 35941 Marburg

Nach § 10 Abs. 7 BImSchG und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird folgende Genehmigung vom 7. Februar 2023 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügbare Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides lautet:

„I.

Auf Antrag vom 30.03.2022, eingegangen am 01.04.2022 wird der **BioNTech Manufacturing Marburg GmbH, Emil-von-Behring-Straße 76, 35041 Marburg**, nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem Grundstück in: 35041 Marburg, Gemarkung: Michelbach, Flur: 10, Flurstück: 50/23, Geb.: M537 und Nebengebäude M536, eine Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen, die keiner oder mehreren der Nummer 4.1.1 bis 4.1.20 entsprechen, nach Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zu errichten und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Plasmiden, bestehend aus einem Full-Scale- und einem Small-Scale-Bereich, im bestehenden Gebäude M537 unter Einbeziehung vorhandener Prozess- und Nebenanlagen (Utilities) im Bereich des Gebäudes M537 und des Nebengebäudes M536.

Dies umfasst die Anpassung und Erweiterung der Nebenanlagen sowie die alternative Nutzung des Small-Scale-Bereichs als Forschungsanlage zur Herstellung kleiner klinischer Plasmid-Entwicklungschargen.

Die max. Kapazität der Anlage beträgt 7000 kg pro Jahr Plasmid-Lösung (Linearisiertes Plasmid) im Full-Scale-Bereich und zusätzlich 150 kg pro Jahr Plasmid-Lösung (Linearisiertes Plasmid) im Small-Scale-Bereich.

Die Anlage umfasst in der finalen Ausbaustufe folgende Betriebs-einheiten:

- BE 01: Vorkultivierung (Vorbereitende Arbeiten zur Hauptkultur)
- BE 02: Plasmidherstellung Full-Scale (Hauptkultur, Zellernte, Zellaufschluss, Filtration)
- BE 03: Plasmid-Aufreinigung (Ultrafiltration, Chromatographie, Linearisierung)
- BE 04: Fill & Finish (Abfüllung und Lagerung)
- BE 05: Small-Scale-Bereich (Forschungs- und Entwicklungsbereich für Zellbank und Plasmidherstellung sowie Produktionsanlage für kleine klinische Chargen)
- BE 06: Inaktivierung (Autoklaven)
- BE 07a: Abwasserinaktivierung und -vorbehandlung (Thermische Inaktivierung und UV-Oxidationsanlage)
- BE 07b: Thermische Desinfektionsanlage (TDA) M536
- BE 08: Support (CIP-Anlage)
- BE 09: Utilities Medienerzeugung, -lagerung und -verteilung (Reinstwassererzeugung, Prozessgasverteilung, Reindampferzeugung, Pufferlagerung)
- BE 10: Utilities Energie (Kälte- und Kühlanlagen)

Der Betrieb der Anlage ist ganzjährig an sieben Tage pro Woche in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zugelassen.

Abgrenzung Bundes-Immissionsschutz-/Gentechnikrecht

In Bereichen der Betriebseinheiten BE01/BE02 und BE05 werden gentechnisch veränderte Organismen (GVO) eingesetzt bzw. sind in BE06 und BE07 noch vorhanden. Diese Bereiche unterliegen dem Gesetz zur Regelung der Gentechnik (GenTG).

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt die beiden Zulassungen des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 28.06.2022 und vom 16.09.2022, beide Az.: w. o.“

Bei dem vorgenannten Az. handelt es sich um das Aktenzeichen RPGI-43.2-53e1650/3-2021/1 der Genehmigung nach § 4 BImSchG.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

**„VI.
Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem

Verwaltungsgericht Gießen

erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen vom 7. März 2023 bis zum 20. März 2023

beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV, Marburger Straße 91, 35390 Gießen, Tel. 0641/303-4391 oder -4392 sowie

der Universitätsstadt Marburg, Magistrat, Barfüßer Straße 11, 35037 Marburg, Tel.: 06421/201-1602

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Um vorherige telefonische Anmeldung unter den oben genannten Rufnummern wird gebeten. Die örtlichen Infektionsschutzmaßnahmen sind bei der Einsichtnahme zu beachten.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 20. April 2023.

Gießen, den 16. Februar 2023

Regierungspräsidium Gießen
RPGI-43.2-53e1650/3-2021/1

StAnz. 10/2023 S. 393

211 KASSEL**Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die öffentliche Bestellung von Sachverständigen auf den Gebieten der Land- und Forstwirtschaft, des Garten- und Weinbaus sowie der Fischerei (LuFSvV) vom 28. November 2021 (GVBl. S. 814)****§ 1 Bestellungssachgebiete und Bestellungsvoraussetzungen**

Die Bestellungsbehörde gibt die Sachgebiete, in denen eine öffentliche Bestellung erfolgen kann (Bestellungssachgebiete), und Zusammenstellungen der fachlichen Voraussetzungen für öffentliche Bestellungen in den einzelnen Sachgebieten in geeigneter Form öffentlich bekannt.

§ 2 Bestellungsbeiräte

- (1) Die Bestellungsbehörde beteiligt bei der Prüfung, ob Antragstellerinnen und Antragsteller die Bestellungsvoraussetzungen erfüllen, Bestellungsbeiräte nach Maßgabe des § 3.
- (2) Es werden Bestellungsbeiräte in den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau eingerichtet. Diese setzen sich jeweils wie folgt zusammen:
 1. eine Bedienstete oder ein Bediensteter der Bestellungsbehörde,
 2. eine Bedienstete oder ein Bediensteter einer Fachbehörde, die für das beantragte Sachgebiet zuständig ist,
 3. ein Mitglied des Landesagrarausschusses bzw. Landesforstauschusses oder eine von diesen Ausschüssen benannte Person und
 4. ein Mitglied des Landesverbandes Hessen des Hauptverbandes der landwirtschaftlichen Buchstellen und Sachverständigen (HLBS) oder eine von ihm benannte Person.

- (3) Die Bestellungsbehörde beruft die unter Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder der Bestellungsbeiräte und je eine Vertreterin oder einen Vertreter namentlich auf jeweils fünf Jahre. Bereits auf Grundlage der VV-LuFSvV 2018 in den Beirat berufene Mitglieder und ihre Stellvertreter werden bei ihrem Einverständnis den in Abs. 2 genannten Beiräten zugeordnet oder erneut berufen. Die Tätigkeit der unter Abs. 2 Nr. 3 und 4 genannten Mitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt. Diese Mitglieder können ihre Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bestellungsbehörde jederzeit beenden. Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlich tätigen Beiratsmitglieder richtet sich nach der Richtlinie für die Entschädigung von ehrenamtlichen Ausschuss- und Kommissionsmitgliedern und die Bereitstellung von Prüfungsbetrieben in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Zu den Sitzungen der Bestellungsbeiräte lädt die Bestellungsbehörde ein. In den Sitzungen übt das in den Beirat nach Abs. 2 Nr. 4 berufene Mitglied oder seine Vertreterin oder sein Vertreter den Vorsitz aus. Neben der oder dem Bediensteten der Bestellungsbehörde, die oder der dem Beirat angehört, dürfen weitere Bedienstete der Bestellungsbehörde an den Sitzungen des Beirats teilnehmen, soweit ihre Teilnahme erforderlich ist, insbesondere zum Zweck der Protokollführung.

§ 3 Beteiligung der Bestellungsbeiräte im Antragsprüfungsverfahren

- (1) Der Antrag und die eingereichten Unterlagen und Gutachten werden von der Bestellungsbehörde vorgeprüft. Ergibt die Vorprüfung, dass nach § 2 Abs. 1 LuFSvV vorzulegende Nachweise nicht vollständig vorgelegt und die Anforderungen nach § 36 GewO und § 1 LuFSvV nicht erfüllt sind, wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegebenenfalls Gelegenheit zur Ergänzung der Antragsunterlagen gegeben. Im Falle, dass für ein Sachgebiet mehrere Gutachten eingereicht wurden, wählt die Bestellungsbehörde eines, mehrere oder alle der eingereichten Gutachten als diejenigen Gutachten aus, die im weiteren Verfahren näher zu prüfen sind, sofern diese nicht offensichtlich ungeeignet sind.
- (2) Kommt nach der Vorprüfung der Bestellungsbehörde eine Bestellung in Betracht, legt die Bestellungsbehörde die eingereichten und von der Bestellungsbehörde als im Verfahren zu berücksichtigend ausgewählten Gutachten den Mitgliedern des Bestellungsbeirats zur bewertenden Stellungnahme vor.
- (3) Erkennt der Bestellungsbeirat das oder die Gutachten mehrheitlich als geeignet zum Nachweis der besonderen Sachkunde eines Sachverständigen an, lädt die Bestellungsbehörde bei Anträgen auf erstmalige Bestellung die Antragstellerin oder den Antragsteller und den Bestellungsbeirat zum Fachgespräch ein. Die Beteiligung des Beirats steht bei Anträgen auf erneute Bestellung (§ 3 LuFSvV) im Ermessen der Bestellungsbehörde.
- (4) Das Fachgespräch wird von dem vorsitzenden Mitglied des Bestellungsbeirates geleitet und soll zwischen 30 und 90 Minuten dauern. Dabei werden insbesondere die für das im Antrag genannte Sachgebiet oder die genannten Sachgebiete erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten geprüft. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat seine/ihre besondere Sachkunde, die die Fähigkeit beinhaltet, auch schwierige fachliche Problemstellungen in verständlicher und nachvollziehbarer Weise darzustellen, im Fachgespräch unter Beweis zu stellen. Der Bestellungsbeirat bewertet die Äußerungen und das Verhalten des Antragstellers im Fachgespräch und gibt gegenüber der Bestellungsbehörde eine Empfehlung zur Bestellung mit Begründung ab.
- (5) Hinsichtlich Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Beirats sowie der Niederschrift gelten die §§ 90 f. und 93 HVwVfG. Die unter § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannte Person ist nur dann stimmberechtigt, wenn eine der in § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 genannten Personen an der Teilnahme an der Sitzung verhindert ist.
- (6) Die Bestellungsbehörde berücksichtigt im Verwaltungsverfahren die Empfehlungen des jeweiligen Beirats bei der Prüfung der Bestellungs Voraussetzungen.
- (7) Sind die Bestellungsbeiräte in einem Bestellungsverfahren nicht in der Lage, die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers zu beurteilen, insbesondere in Verfahren, die Bestellungssachgebiete außerhalb der Bereiche Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Gartenbau betreffen, prüft die Bestellungsbehörde die fachliche Eignung der Antragstellerin oder des Antragstellers auf anderem Wege, zum Beispiel durch Beteiligung des Beirats einer anderen Bestellungskörperschaft oder durch Beteiligung anderer Institutionen oder von Experten.

§ 4 Aufheben bestehender Vorschriften

Die Verwaltungsvorschriften vom 5. März 2018 (StAnz. S. 427) werden aufgehoben.

§ 5 Bekanntgabe und Befristung

Diese Verwaltungsvorschriften gelten einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben. Sie ist befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024.

Kassel, den 16. Februar 2023

Regierungspräsidium Kassel
RPKS - 25-85 s 00/2-2019/6

StAnz. 10/2023 S. 393

212

Vorhaben des Landeswohlfahrtsverbandes (LWV) Hessen in Haina (Kloster), Landkreis Waldeck-Frankenberg / Planenehmigungsverfahren nach § 68 Abs. 2 und § 70 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 43 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) zur dauerhaften Staulegung und Außergefahrsetzung sowie Renaturierung der Stauteiche I und II;
Öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 sowie § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG, Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist daher im Ergebnis nicht erforderlich.

Begründung:

Der genehmigte Betrieb der ursprünglich der Wasserkraftnutzung dienenden Stauteiche (sog. Stapelteiche) war seinerzeit kein UVP-pflichtiges Vorhaben nach Anlage 2 UVPG. Bei dem jetzigen Vorhaben handelt es sich um eine nicht nur kleinräumige naturnahe Umgestaltung im Sinne von Ziffer 13.18.2 der Anlage 1 UVPG, sodass eine allgemeine Vorprüfung nach Ziffer 13.18.1 durchzuführen war. Zudem liegt das Vorhaben im Vogelschutzgebiet VSG 4920-401 „Kellerwald“ und im Naturschutzgebiet NSG „Wohrateiche bei Haina“, somit handelt es sich um Gebiete mit besonderer örtlicher Gegebenheit im Sinne der Ziffer 2.3 der Anlage 1 zum UVPG. Für den genehmigungspflichtigen Gewässer-ausbau war nun unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Die Renaturierung (Rückbau der Stauteiche sowie Rückverlegung der Wohra ins Taltiefste) leitet die Rückentwicklung des oberen Wohra-Abschnittes zu einem typischen, grobmaterialreichen, silikatischen Mittelgebirgsbach ein und bildet die Initialie für eine Entwicklung selbstregulierender, dynamischer Gewässer- und Auengesellschaften. Aus der naturschutzrechtlichen Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) ergibt sich eine hohe Aufwertung des Plangebietes infolge der Maßnahmenumsetzung. Vom seitlich zufließenden Gehlinger Bach wird ein Abschlag in Ersatzwasserflächen geführt, welche im unteren Kälbergrund zum Ausgleich für Wasserflächenverluste angelegt werden, sodass auch für an Stillgewässer gebundene Arten langfristig ein Lebensraum vorhanden sein wird. Durch die geringfügige Einspeisung wird die Wasserführung in den Tümpeln verstetigt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen nachgewiesener örtlicher Fledermausarten dienen vorlaufende funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) in unmittelbarer Nachbarschaft des Plangebietes sowie die Schaffung von Ersatzwasserflächen in einem zusätzlich möglichst breiten, mäandrierenden und strukturreichen offenen Bachtal. Es ist nicht erforderlich, die gesamte Wasserfläche beider Stauteiche zu ersetzen, da diese nicht das alleinige Nahrungsabitat der Fledermause in dem oben angegebenen NSG darstellen.

Nachweislich entstehen durch die Staulegungen keine Tal-drainagen. Von den Randhängen im Kälbergrund steht ein gespannter, mit dem Taltiefsten exfiltrierender Grundwasserspiegel an. Dieser Grundwasserandrang hat in den freien Strecken bereits zur Entwicklung von Sumpfwald geführt, welcher sich als bestimmende Waldform auch in den tieferen Zonen der Renaturierungsstrecken entwickeln wird. Die vorhandenen Sumpfwald Feuchtwälder werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.